

Anlagen

Förderantrag zum Förderprogramm der Stadt Rödermark für Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen

Erläuterungen zum Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

Zuwendungen werden nach Maßgabe der aktuell gültigen Richtlinien zum Förderprogramm der Stadt Rödermark für Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen und nach Maßgabe der allgemeinen Haushaltsbestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

- Es werden nur vollständige Anträge in der Reihenfolge ihrer Einreichung bearbeitet.
- Bitte legen Sie dem Antrag alle erforderlichen Planungsunterlagen, Projektbeschreibungen, behördliche Genehmigungen und die Kostenschätzung bzw. detaillierte Kostenvorschläge/Angebote von fachkundigen und leistungsfähigen Bietern bei, aus denen Art und Umfang der jeweiligen Leistung hervorgehen.
- Ist der Antragstellende nicht Eigentümerin/Eigentümer der Liegenschaft, muss dem Antrag eine Einverständniserklärung der Eigentümer beigelegt werden.
- Bitte ordnen Sie unter „**3. Beabsichtigte Aufwertungsmaßnahme/n nach §6 Fördergegenstände**“ die Maßnahmen den Themenfeldern zu (Mehrfachnennung möglich) und beschreiben Sie die geplanten Maßnahmen nachvollziehbar.
- Die Förderung ist auf insgesamt **50% der förderfähigen Gesamtkosten bzw. maximal 5.000 € (Maßnahmen nach §6 Abs. 3 a-b)** oder **20% der förderfähigen Gesamtkosten bzw. 1.000 € (Maßnahmen nach §6 Abs. 3 c) je Liegenschaft begrenzt** und darf nur für den hier beschriebenen Zweck eingesetzt werden.
- Mit der Baumaßnahme, für die Sie einen Zuschuss beantragen, dürfen Sie erst **nach Bewilligung des Zuschusses beginnen**. Bitte erteilen Sie noch keine Aufträge, bevor der Zuschuss bewilligt worden ist. Bitte beachten Sie bei der Durchführung der Maßnahme die Maßgaben der Richtlinien und der Vergabebestimmungen, um die Auszahlung des Zuschusses nicht zu gefährden.
- Sollten Sie vorsteuerabzugsberechtigt sein, bezieht sich die Berechnung des Zuschusses auf Nettobeträge der Kostenschätzung bzw. des Angebots, andernfalls ist von Bruttobeträgen auszugehen.